

110a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hali M [REDACTED] geb. R [REDACTED],
R [REDACTED]. S [REDACTED] Z [REDACTED] 3, J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Gärtner

am 29. März 1983

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Ferien-
zivilsenats - Entscheidungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 1. September 1981
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Bescheid vom 28. Oktober 1968 erkannte "Erblindung
beiderseits infolge anlagebedingter Pigmentdegeneration der
Netzhaut, im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung" als Ver-
folgungsleiden an und gewährte wegen der durch dieses Leiden
herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. d.
der Klägerin auf Grund der Einverständniserklärung ihrer
Bevollmächtigten vom 16. März 1966 die Mindestrente. Die Klä-
gerin fought den Bescheid nicht an.

Nach Ablehnung ihrer Anträge auf Umstellung der Rente
verlangt sie mit der Klage seit dem 1. September 1969 anstel-
le der Mindestrente die nach den Merkmalen des einfachen Dien-
stes und dem mittleren Hundertsatz errechnete Rente, zuzüglich
Zinsen gemäß § 169 BEG. Nach § 206 BEG kann eine Rente nur neu
festgesetzt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse,
die für die Zuerkennung maßgebend waren, wesentlich geändert
haben. Eine Änderung ihres Gesundheitszustandes macht die Klä-
gerin nicht geltend. Daß ihre persönlichen und wirtschaftlichen

Vorhältnisse für die Zuerkennung der Mindestrente maßgebend waren, schließt das Berufungsgericht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (L1 BEG § 206 Nr. 39, Urteile vom 6. Mai 1982 - IX ZR 49/81 - und IX ZR 50/81) mit der Feststellung aus, daß sie bei Erlaß des Bescheides eine den mittleren Hundertsatz und damit die Mindestrente übersteigende Rente ergeben hätten. Weil die Klägerin Abhilfe mit der Begründung, das Ausmaß der verfolgungsbedingten Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit sei in Ausgangsbescheid unrichtig bemessen worden, erstmals in Beschwerdeverfahren begehrt, konnte das Berufungsgericht darüber nicht befinden.

Mai

Gärtner

